

WASSERGENOSSENSCHAFT AXALP 3855 BRIENZ

TARIFE

(Tellen und Gebühren)

WASSERTARIF

Die Legislative bzw. die Exekutive der Wasserversorgung erlässt, gestützt auf Artikel 32ff des Wasserversorgungsreglementes, vom 4. April 2003, folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr.	200.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	75.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

bei gewährleistetem Hydrantenlöschschutz pro m^3 uR zusätzlich

b	für die ersten	1'000 m^3 uR	Fr.	4.00
	für die weiteren	2'000 m^3 uR	Fr.	1.00
	für jeden weiteren	m^3 uR	Fr.	-.50

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Grundeigentümer + Liegenschaft beträgt

für die ersten	50 BW	Fr.	10.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	5.00
für jeden weiteren	BW	Fr.	2.50

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr pro Liegenschaft mit Wasserzähler (Art. 33) beträgt

bis zu einem Jahresbezug von 100 m^3	Fr.	3.80/ m^3
für die weiteren 400 m^3	Fr.	1.90/ m^3
für jeden weiteren m^3	Fr.	-.50/ m^3
zuzüglich der Wassermessungskosten von	Fr.	80.00/Ablesung

³ Die Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler pro Grundeigentum + Liegenschaft beträgt

für die ersten	50 BW	Fr.	9.00 /BW
für die weiteren	100 BW	Fr.	4.50/BW
für alle weiteren		Fr.	1.00

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Einleitung Meteorwasser in Überlaufleitung	Fr.	100.00 pro LS
--	-----	---------------

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

- 1) Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.00 / m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
- 2) Für laufende Brunnen, laufende Weidetränken, Stetsläufe und Anlagen, die einen solchen bedingen, deren Verbrauch nicht mittels Wasserzähler erhoben wird, wird ein Pauschalzuschlag von Fr. 100.00 pro Jahr und Anlage erhoben.

Mehrwertsteuer

Artikel 5

Die Wasserversorgung untersteht nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 6

Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 4 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

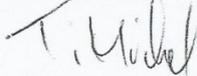
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Tarifblatt vom 27. März 2009

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 24. März 2016

Namens der Wassergenossenschaft:
Der Präsident: Die Sekretärin:



Thomas Michel



Ursula Egli

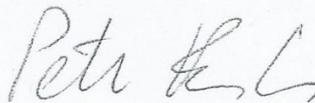
Axalp, 24. März 2016

Depositenzugnis

Peter Rubi hat diese Tarife vom 17. März bis 24. März 2016 in seinem Geschäftslokal auf der Axalp öffentlich aufgelegt.

Axalp, 24. März 2016

Peter Rubi



Die Tarifänderung wurde vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung, mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 genehmigt.